



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.04.2009 – 19. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **143. Curriculum für das Masterstudium „Science-Technology-Society“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 10. März 2009 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Science-Technology-Society“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums „Science-Technology-Society“ an der Universität Wien ist Personen auszubilden, welche mit ihren detaillierten und kritischen Analysen einen Beitrag zu einem wissenschaftlich fundierten Verständnis der immer bedeutender werdenden Beziehungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft leisten. In einer Wissen(schaft)sgesellschaft entsteht durch die wachsende Anzahl an Schnittstellen zwischen Wissenschaft/Technik und Gesellschaft auch ein Bedarf an Personen, die in diesem Bereich über fundiertes Wissen sowie Analyse- und Kommunikationsfähigkeiten verfügen und mit dieser Expertise neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Science-Technology-Society“ an der Universität Wien verfügen über ein Bachelorstudium hinaus über profunde an internationalen Standards ausgerichtete Kenntnisse über die Wechselwirkungen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, sowie die Fähigkeit:

- mit Hilfe vor allem qualitativer sozialwissenschaftlicher Methoden komplexe Problemzusammenhänge zu erschließen;
- zum analytischen Denken;
- zur kontextbewussten Darstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in mündlicher und schriftlicher Form;
- Problemlösungen auch in kommunikationsorientierten, politischen wie in administrativ-organisatorischen Tätigkeitsfeldern zu erarbeiten;
- selbständig, aber vor allem auch in interdisziplinären Teams tätig zu sein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums erlangen zudem die Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Analyse und Kommunikation. Im Masterstudium steht problemzentriertes Arbeiten im Mittelpunkt, wobei die AbsolventInnen die Fähigkeit

erwerben, Probleme zu identifizieren, angemessen zu beschreiben und in ihrer Analyse jeweils methodisch adäquate Vorgehensweisen zu wählen. Durch die systematische Integration von empirischen Fragestellungen in thematisch fokussierte Lehrveranstaltungen soll kontinuierlich eine enge Verknüpfung zwischen Theorie, Empirie/konkreter Praxis und methodischem Vorgehen hergestellt werden. Das Arbeiten in kleinen Teams soll sehr früh in Kleinprojekten erlernt werden, ebenso wie die Entwicklung von Projekten und deren umfassendes Management.

(4) Besonderes Augenmerk wird auf die internationale Vernetzung gelegt. Das Masterstudium wird in englischer Sprache abgehalten. Dies erhöht die Mobilität der Studierenden und eröffnet ihnen die Möglichkeit internationaler Zusammenarbeit. Weiters stellt der selbstverständliche Umgang mit der englischen Sprache eine besondere Zusatzqualifikation dar.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Science-Technology-Society“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls die Bachelorstudien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Science-Technology-Society“ ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Das Masterstudium „Science-Technology-Society“ wird in englischer Sprache geführt. Es besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen.

- Pflichtmodulgruppe: Grundlagen „Science-Technology-Society“ (15 ECTS)
- Pflichtmodulgruppe: Projektgestaltung und -durchführung (10 ECTS)
- Wahlmodulgruppe Forschungsspezialisierung (35 ECTS)
- Wahlmodul: Modul nach freier Wahl (10 ECTS)
- Pflichtmodul: Masterseminar (10 ECTS)

Ethische, soziale und rechtliche Aspekte von Wissenschaft und Technologie, sowie die Berücksichtigung von Gender-Aspekten sind zentrale Querschnittsmaterien in allen Modulen des Studiengangs.

**Pflichtmodulgruppe Grundlagen „Science-Technology-Society“: 15 ECTS**

**Modul GLM A** Grundlagen und zentrale Fragestellungen „Science-Technology-Society“  
 Anzahl ECTS: 5 ECTS  
 Ziel: Schaffung einer gemeinsamen Grundlage durch ein Studium der wesentlichen Richtungen im Bereich der Wissenschafts- und Technikforschung, sowie durch die Lektüre grundlegender Werke  
 Prüfungsmodus: 3 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 2 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Vorlesung Grundlagen und zentrale Fragestellungen	3	2
Seminar Reading Seminar	2	1

**Modul GLM B** Theoretische und methodische Herangehensweisen der Wissenschafts- und Technikforschung  
 Anzahl ECTS: 10 ECTS, je 5 ECTS theoretische und methodische Herangehensweisen  
 Prüfungsmodus: 10 ECTS prüfungsimmanent

Ziel: Durch das Studium unterschiedlicher Themenschwerpunkte soll das Spektrum der theoretischen und methodischen Herangehensweisen an Hand von konkreten Forschungsbeispielen erarbeitet werden. Es ist jeweils ein theoretisches und ein methodisches Seminar zu wählen.

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Seminar Theoretische Grundlagen	5	2
Seminar Methodische Grundlagen	5	2

**Pflichtmodulgruppe Projektgestaltung und -durchführung: 10 ECTS**

**Modul WA** Wissenschaftliches Arbeiten und Wissensmanagement  
 Anzahl ECTS: 5 ECTS  
 Prüfungsmodus: 5 ECTS prüfungsimmanent  
 Ziel: Erwerb grundlegender methodischer Standards in der Wissenschafts- und Technikforschung (Fokus liegt auf qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden), ebenso wie von Techniken des Wissensmanagements

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Seminar Wissenschaftliches Arbeiten und Wissensmanagement	5	2

**Modul FP** Forschungsfragen und Projektmanagement  
 Anzahl ECTS: 5 ECTS  
 Prüfungsmodus: 5 ECTS prüfungsimmanent

Ziel: Aufbau der Fähigkeit, aus einer breiteren Problemstellung konkret beantwortbare Forschungsfragen zu entwickeln, diese in eine Projektform umzuwandeln und entsprechend zu planen und durchzuführen (insbesondere Planung von Kooperationen, Zeitmanagement, Outputorientierung, etc.)

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Seminar Forschungsfragen und Projektmanagement	5	2

### **Wahlmodulgruppe Forschungsspezialisierung (35 ECTS)**

Ziel: Der Erwerb fundierter Kenntnisse über Forschungs- und Praxisfelder der Wissenschaftsforschung, ebenso wie der Fähigkeit, konkrete gesellschafts- und forschungspolitisch relevante Fragestellungen aufzuarbeiten.

Voraussetzungen: Pflichtmodulgruppe Grundlagen „Science-Technology-Society“ oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wissenschaftsforschung im Umfang von 15 ECTS, z.B. im Rahmen eines Erweiterungscurriculums oder eines Pflicht- oder Wahlmoduls.

Wahlmodus: Aus den drei Wahlmodulen FS1, FS2 und FS3 sind zwei zu wählen. Die einzelnen Module können im Umfang von je 15 oder 20 ECTS absolviert werden, wobei zum Abschluss der Wahlmodulgruppe die ECTS-Summe der gewählten Module zumindest 35 ergeben muss. Es ist daher ein Wahlmodul zu 15 ECTS und ein Wahlmodul zu 20 ECTS zu absolvieren.

#### **Modul FS 1 Knowledge cultures**

Anzahl ECTS: Nach Wahl 15 oder 20 ECTS

Prüfungsmodus: Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

Lehrinhalte: Veränderte Kulturen und Praxen der Wissensproduktion; Kooperations- und Wettbewerbsstrukturen; Interaktion von Wissensproduktion und gesellschaftlichem Kontext; Verhältnis unterschiedlicher Wissensformen in der Gesellschaft; wissenschaftliche Wanderungsbewegungen; Internationalisierung von Wissen; Wissensmanagement;

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
3 oder 4 thematische Seminare	Je 5	Je 2

#### **Modul FS 2 (Techno)science and society - communicating and interacting**

Anzahl ECTS: Nach Wahl 15 oder 20 ECTS

Prüfungsmodus: Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

Lehrinhalte: Formen der Wechselwirkung und Kommunikation von Wissenschaft und Gesellschaft; Auswirkungen dieser Kommunikation auf Wissenschaft und Gesellschaft; Analyse und Evaluierung von Wissenschaftskommunikation; soziale Robustheit von Innovationsprozessen;

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
3 oder 4 thematische Seminare	Je 5	Je 2

**Modul FS 3 Politics of knowledge and its institutional dimensions**

Anzahl ECTS: Nach Wahl 15 oder 20 ECTS

Prüfungsmodus: Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

Lehrinhalte: Forschungs-, Universitäts- und Wissenschaftspolitik und ihre Auswirkungen; Wandel und Kontinuität von wissenschaftlichen Institutionen; institutionelle Reformbewegungen (Bsp. Universitäre Reformen); Förderungsstrukturen;

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
3 oder 4 thematische Seminare	Je 5	Je 2

**Wahlmodul: Modul nach freier Wahl: 10 ECTS**

**Modul WM Modul nach freier Wahl**

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Prüfungsmodus: Je nach gewähltem Gebiet

Ziel: Vertiefung und/oder Perspektivenerweiterung im Bereich der Theorien, Methoden oder thematischen Schwerpunktsetzung (z.B. sozialwiss. Methoden, historische Wissenschaftsforschung, Politikwissenschaft, Soziologie, Cultural Studies, ethische, rechtliche und interkulturelle Aspekte von Wissenschaft, Gender Studies, ..... )

Wahlmodus: Zu wählen sind Lehrveranstaltungen, die eine individuelle Schwerpunktsetzung des/der Studierenden ermöglichen und/oder erweitern. Diese können entweder zusätzlich aus dem Lehranbot des Masterstudiums „Science-Technology-Society“ (Bsp. Wahlmodulgruppe FS), oder aus dem Angebot anderer Studienrichtungen gewählt werden. Dabei werden insbesondere vertiefende Schwerpunktsetzungen im Bereich ethischer, rechtlicher und interkultureller Aspekte von Wissenschaft empfohlen, sowie die Beschäftigung mit gender-relevanten Aspekten. Die Lehrveranstaltungen können prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent sein. Die individuelle Modul-Zusammenstellung des/der Studierenden ist dem zuständigen akademischen Organ vorzulegen und muss durch dieses genehmigt werden.

**Pflichtmodul Masterseminar: 10 ECTS**

**Modul MS Begleitendes Masterseminar „Coping with Troubles“**

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Voraussetzung: Pflichtmodulgruppe Projektgestaltung und -durchführung

Prüfungsmodus: 10 ECTS prüfungsimmanent

Ziel: Befähigung zur Ausarbeitung eines konkreten eigenständigen Forschungsexposés und zur Auseinandersetzung und kritischen Reflexion von Feedback auf die eigene und andere studentische Forschungsarbeiten; Darstellung und Diskussion von Arbeitsergebnissen; Auseinandersetzung mit den Arbeitsschritten einer Masterarbeit und dem Prozess des wissenschaftlichen Schreibens;

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Zwei Masterseminare	je 5	je 2

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der Wahlmodulgruppe Forschungsspezialisierung zu entnehmen. Soll ein anderes Thema gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS Punkten.

(4) Das Thema, die vorgesehene Betreuung und die Sprache (deutsch oder englisch) ist dem zuständigen akademischen Organ unter Beilage eines Forschungsexposés vor Beginn der Masterarbeit vorzulegen.

(5) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ und der jeweiligen mit der Betreuung beauftragten Person in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Letztentscheidung fällt das zuständige akademische Organ.

(6) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 200.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und maximal 270.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnisse, sowie Anhänge sind nicht in die Umfangsberechnung einzubeziehen.

(7) Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß der Satzung und ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen.

## **§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung mit einer öffentlichen Verteidigung der Masterarbeit (Defensio) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung erfolgt nach den für kommissionelle Prüfungen vorgesehenen Bestimmungen des Satzungsteils des Studienrechts. Der/die BeurteilerIn der Masterarbeit ist Mitglied des Prüfungssenats, der satzungsgemäß bestellt wird.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit (Defensio) erfolgt öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

Das Ergebnis ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Die Gründe für die Beurteilung sind der/dem Studierenden mitzuteilen, auf Antrag auch schriftlich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der

Verteidigung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind das Thema der Masterarbeit, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

(6) Die Masterprüfung/Defensio hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Nicht-prüfungsimmanent sind Vorlesungen (VO).

Prüfungsimmanent sind Seminare (SE) und Masterseminare (MASE).

Vorlesungen (VO) vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen und können ergänzend Raum für andere Vermittlungsformen der Lehre sowie für Diskussion bieten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, bei der Wissens- und Verständnisfragen gestellt werden.

Seminare (SE) dienen der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Seminare sind didaktisch vorwiegend interaktiv angelegt und ermöglichen den Studierenden, zentrale wissenschaftliche Arbeitsweisen zu erlernen und zu üben. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Diese Leistungen können Mitarbeit, mündliche Präsentationen, schriftliche Arbeiten während des Seminars oder als Seminarabschluss, sowie schriftliche Abschlussprüfungen umfassen.

Masterseminare (MASE) dienen der begleitenden Betreuung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher, theoretischer und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis des Beitrags der Studierenden zur Lehrveranstaltung in Form von Mitarbeit, sowie von mündlichen und schriftlichen Darstellungen der eigenen Arbeit.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Grundlagenmoduls und der Masterseminare gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 25 Studierenden.

(2) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Projektgestaltung und -durchführung und der Forschungsspezialisierung gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 30 Studierenden.

(3) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die

Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, d.h. die ersten 25 bzw. 30 Plätze werden vergeben, weitere Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt. Studierende die sich im Masterstudium „Science-Technology-Society“ befinden, werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen aufgenommen.

- (4) Im Bedarfsfall wird das zuständige akademische Organ versuchen, Parallelveranstaltungen anzubieten, damit den betroffenen Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst.
- (5) Das zuständige akademische Organ ist berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 und 2 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module aus diesem und die Masterarbeit sowie die Verteidigung der Masterarbeit mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(4) Die Leistungsbeurteilung von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen stützt sich auf eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht sind zu beachten.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(6) Verbot der Doppelanrechnung:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht-, (freie) Wahlfächer oder im Erweiterungscurriculum absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(7) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen des Masterstudiums:

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Modulen definiert. Auf Antrag können in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen Ausnahmen von dieser

Festlegung durch das zuständige akademische Organ genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

Studierende anderer Studien können mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs aufgenommen werden, ohne dass sie die definierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Module „Projektgestaltung und –durchführung“ und „Forschungsspezialisierung“.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## Anhang

### Masterstudium „Science – Technology – Society“

